



Vereinbarung

über die Zusammenarbeit

im römisch- katholischen Pastoralraum

«meggerwald pfarreien» (KPM)

Die drei römisch-katholischen Kirchgemeinden Adligenswil, Meggen und Udligenswil schliessen die folgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit im römisch-katholischen Pastoralraum «meggerwald pfarreien» (KPM) ab.

A. Grundlagen der Vereinbarung

Art. 1 Name und Zweck

¹ Zur Sicherstellung der religiösen Betreuung der Katholikinnen und Katholiken der Pfarreien St. Martin Adligenswil, St. Pius Meggen und St. Oswald Udligenswil durch die römisch-katholische Kirche vereinbaren die Kirchgemeinden Adligenswil, Meggen und Udligenswil die Zusammenarbeit im römisch-katholischen Pastoralraum «meggerwald pfarreien» (KPM).

² Diese Vereinbarung regelt Struktur, Organisation und Zuständigkeiten der staatskirchenrechtlichen Organe im Pastoralraum «meggerwald pfarreien», unter Berücksichtigung der vom Bistum Basel vorbestimmten pastoralen Organisation.

Art. 2 Autonomie der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden des Pastoralraums bleiben autonom. Die Eigentumsverhältnisse werden von der vorliegenden Vereinbarung nicht berührt.

B. Organisation im Pastoralraum

I. Gremien

1. Gremien der Kirchgemeinden

Art. 3 KPM-Rat und KPM-Versammlung

¹ Die Kirchgemeinden im Pastoralraum handeln gemäss Art. 5 ff. über die folgenden Gremien:

- a. KPM-Rat (Ausschuss der drei Kirchenräte als ständiges Führungsorgan);
- b. KPM-Versammlung der Kirchenräte (Gesamtversammlung aller Kirchenräte)

² Beschlüsse mit Wirkung für den Pastoralraum können nur mit Zustimmung des zuständigen Organs innerhalb des Pastoralraums (Kirchgemeindeversammlung jeder einzelnen Kirchgemeinde, KPM-Versammlung oder KPM-Rat) gefasst werden.

2. Gremien des Pastoralraums

Art. 4 Leitung und Organisation des Pastoralraumes

Die Leitung und Organisation des Pastoralraums ist im Pastoralraumkonzept (Anhang II) sowie im Statut (Anhang III) umschrieben.



II. KPM-Rat (KR-Ausschuss als ständiges Führungsorgan)

Art. 5 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der KPM-Rat bildet das ständige Gremium der Kirchgemeinden im Pastoralraum. Er tritt regelmässig, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen.

² Der KPM-Rat setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenräte – wovon eines der Präsident bzw. die Präsidentin des jeweiligen Kirchenrates sein muss – und der Leitung des Pastoralraums.

³ Den Vorsitz nimmt, in der Regel alle zwei Jahre alternierend, der Präsident bzw. die Präsidentin eines Kirchenrates ein.

⁴ Das Zustelldomizil befindet sich bei der für den Pastoralraum rechnungsführenden Kirchgemeinde (vgl. Art. 8 Abs. 2).

Art. 6 Aufgaben des KPM-Rates

Der KPM-Rat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung der Kirchgemeinden des Pastoralraums nach aussen, soweit in staatskirchenrechtlicher Kompetenz;
- b) Vorbereitung und Antrag des Voranschlages für das Folgejahr im Laufe des dritten Quartals zuhanden der KPM-Versammlung;
- c) Anträge zum Beschluss über Nachtragskredite und Stellenplananpassungen im Rahmen der Kreditkompetenz der Kirchenräte gemäss §28 i.V.m. §56 KGG.
- d) Entscheidung über sämtliche den Pastoralraum betreffende Anstellungen;
- e) Erste Lesung aller übrigen den Pastoralraum betreffenden Vorlagen im Kompetenzbereich der Kirchgemeinden.
Dabei gibt der KPM-Rat bei jeder Vorlage einen Antrag für die Beratung in den drei einzelnen Kirchenräten ab;
- f) Einberufung der KPM-Versammlung der Kirchenräte aller drei Kirchgemeinden;
- g) Festlegung der Traktandenliste für die KPM-Versammlung der Kirchenräte;
- h) Überprüfung und Genehmigung der jährlichen Abrechnung betreffend Kostenaufteilung gemäss Art. 13.
- i) Der KPM-Rat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn von jedem Kirchenrat mindestens ein Mitglied und die Pastoralraumleitung anwesend sind.
- j) Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von den Anwesenden jeder einzelnen Kirchgemeinde und der Pastoralraumleitung gutgeheissen wird. Können die Vertreter des Kirchenrats einer Kirchgemeinde oder die Pastoralraumleitung nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

III. KPM-Versammlung der Kirchenräte

Art. 7 Einberufung

¹ Die Einberufung der KPM-Versammlung der Kirchenräte erfolgt durch den KPM-Rat. Die KPM-Versammlung der Kirchenräte kann durch die Mehrheit der Mitglieder des KPM-Rates, jeden der drei Kirchenräte (als Gremium), oder durch eine Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinden Adligenswil, Meggen und Udligenswil verlangt werden.



² Grundsätzlich wird als ordentlicher Versammlungstermin zur Budget-Beratung (Voranschlag) eine Sitzung im Herbst vorgesehen.

³ Die Sitzung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung oder mittels elektronischen Schriftverkehrs (E-Mail) an die einzelnen Mitglieder der drei Kirchenräte und die Leitung des Pastoralraumes zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Art. 8 Verhandlungs-/Beschlussfähigkeit und Aufgaben

¹ Die KPM-Versammlung der Kirchenräte ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jedes einzelnen Kirchenrats anwesend ist.

² Die KPM-Versammlung der Kirchenräte bestimmt die rechnungsführende Kirchgemeinde pro Legislatur.

³ Die KPM-Versammlung der Kirchenräte kann über alle Geschäfte entscheiden, die in der Kompetenz des Kirchenrats jeder einzelnen Kirchgemeinde liegen.

⁴ Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden jeder einzelnen Kirchgemeinde gutgeheissen wird.

⁵ Das Protokoll der KPM-Versammlung ist in jedem Kirchenrat zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu protokollieren.

IV. Rechnungsprüfung

Art. 9 Prüfung der Jahresabrechnung

Die Rechnungskommission der rechnungsführenden Kirchgemeinde prüft die Jahresabrechnung des Pastoralraumes im Rahmen der ordentlichen Prüfung.

C. Organisation der Seelsorge im Pastoralraum

Art. 10 Organisation der Seelsorge

Die Organisation der Seelsorge und der Leitung im Pastoralraum Meggerwald-Pfarreien erfolgt gemäss dem von den zuständigen Stellen des Bistums genehmigten Pastoralraumkonzept und Statut (Anhang II und III dieser Vereinbarung).

Art. 11 Anstellungsbehörden und Anstellungskriterien

¹ Anstellungsbehörde für das kirchliche Personal, inklusive der Leitung des Pastoralraumes, ist die rechnungsführende Kirchgemeinde; Bestehende Anstellungsverträge bleiben bei einem Wechsel der rechnungsführenden Kirchgemeinde bestehen.

² Über die Finanzierung des gemeinsamen Stellenplans des Pastoralraumes ist jährlich durch die KPM-Versammlung abschliessend zu entscheiden.

³ Vorschlag und Ernennung der Leitung des Pastoralraums ist gemäss Ziff. 1.5 im Statut des Pastoralraums geregelt.

⁴ Die bestehenden Kompetenzen und Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden und des Bistums Basel bei der Wahl der jeweiligen Pfarreileitung bleiben vorbehalten.

⁵ Sakristane, Sekretariats- und Reinigungspersonal werden in jener Kirchgemeinde angestellt, in der sie tätig sind oder das höchste Pensum haben.



Art. 12 Personalführung

Die Zuständigkeiten und Unterstellungen für das gesamte kirchliche Personal innerhalb der Kirchgemeinden des Pastoralraums richten sich nach dem Statut bzw. Stellenplan und Organigramm des Personalkonzeptes (in Anhang 4 und 5 des Statuts des Pastoralraumes: Anhang III).

D. Finanzen

Art. 13 Kostenaufteilung zwischen den Kirchgemeinden

¹ Die anfallenden Kosten des Pastoralraumes einschliesslich der Kosten für das kirchliche Personal werden den einzelnen Kirchgemeinden gemäss dem Schlüssel in Anhang I dieser Vereinbarung („Kostenteiler“) verrechnet.

² Die Abrechnung wird jährlich bis spätestens Ende Februar von der rechnungsführenden Kirchgemeinde erstellt. Sie ist dem KPM-Rat zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.

³ Die Rechnungskommission der rechnungsführenden Kirchgemeinde erstellt ihren Bericht und Antrag zu handen des KPM-Rates bis spätestens Ende März.

E. Anhänge

Art. 14 Anhänge als Bestandteile der Vereinbarung

Die erwähnten Anhänge I, II und III bilden Bestandteile dieser Vereinbarung.

F. Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Art. 15 Kündigungsfrist und Kündigungstermin

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Kirchgemeinde unter Wahrung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden. Mit der Kündigung durch eine einzelne Kirchgemeinde wird die Vereinbarung für die drei Kirchgemeinden auf Ende der Kündigungsfrist hinfällig.

Art. 16 Änderungen des Pastoralraum-Konzeptes

¹ Veränderungen im Pastoralraumkonzept sind durch den KPM-Rat auf Auswirkungen auf diese Vereinbarung zu prüfen. Der KPM-Rat stellt der KPM-Versammlung einen begründeten Antrag zur Behandlung der Veränderungen und deren Auswirkungen.

² Soweit das Hauptdokument der vorliegenden Vereinbarung nicht verändert werden muss, kann die KPM-Versammlung über Veränderungen des Anhangs I und ersatzweise Übernahmen der Revisionen der Anhänge II und III beschliessen.

³ Jeder der drei Kirchenräte kann als Gremium verlangen, dass zu einem solchen Geschäft eine abschliessende Abstimmung (Kirchgemeindeversammlungsbeschluss) in allen drei Kirchgemeinden durchgeführt wird.



G. Inkrafttreten

Art. 17 Genehmigung durch die Stimmberechtigten

Die vorliegende Vereinbarung ist gemäss § 18 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 des Kirchgemeindeggesetzes von den Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden an einer Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen. Änderungen oder Kündigung der Vereinbarung bedürfen der gleichen Genehmigung sofern wesentliche Rechte und Pflichten betroffen sind.

Art. 18 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten, per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2016.

Dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben zugestimmt [mit Datum des Beschlusses der jeweiligen Kirchgemeindeversammlung]:

- Kirchgemeinde Adligenswil,	am 3. Dezember 2025
- Kirchgemeinde Meggen,	am 27. November 2025
- Kirchgemeinde Udligenswil,	am 15. Dezember 2025

Kirchgemeinde Adligenswil	
Monika Koller Schinca Präsidentin	Erich Gachet Kirchmeier
<i>Adligenswil, 3. Dezember 2025</i>	
Kirchgemeinde Meggen	
Rupert Lieb Präsident	Andrea Bütler Aktuarin
<i>Meggen, 27. November 2025</i>	
Kirchgemeinde Udligenswil	
Karin Henseler Präsidentin	Andrea Simon Kirchmeierin
<i>Udligenswil, 15. Dezember 2025</i>	



Anhänge zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit im römisch-katholischen Pastoralraum «meggerwald pfarreien» (KPM)

A. Staatskirchenrechtliche Finanzierungsgrundlage des Pastoralraums «meggerwald pfarreien»

Anhang I: Kostenteiler –Vereinbarung der drei Kirchgemeinden

B. Pastorale Grundlagen des Pastoralraums «meggerwald pfarreien» (vom Bistum genehmigt am 15. November 2015)

Anhang II: Pastoralraumkonzept LU 9 – «meggerwald pfarreien» KPM

Anhang III: Statut des Pastoralraums LU 9 – «meggerwald pfarreien» KPM

Anhang I: Kostenteiler – Vereinbarung der drei Kirchgemeinden

Die drei römisch-katholischen Kirchgemeinden Adligenswil, Meggen und Udligenswil beschliessen im Rahmen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im römisch-katholischen Pastoralraum «meggerwald pfarreien» (KPM) folgenden Kostenteiler:

Art. 1 Finanzierungsschlüssel

¹ Für die Finanzierung der gemeinsamen Kosten des Pastoralraums vereinbaren die Kirchgemeinden Adligenswil, Meggen und Udligenswil folgenden Finanzierungsschlüssel.

² Der Sockelbetrag für alle drei Pfarreien beträgt 15% (je 5% pro Pfarrei) von 100%. Die restlichen 85% werden je zur Hälfte über die Anzahl der Katholiken und die Steuerkraft der drei Kirchgemeinden berechnet. Es wird das Mittel der letzten 3 Jahre verwendet. Erstmalige Basis bilden die Zahlen der Jahre 2022 bis 2024

³ Somit beträgt der KPM-Finanzierungsschlüssel per **1. Januar 2026** (gerundet):

- **Kirchgemeinde Adligenswil** **29 %**
- **Kirchgemeinde Meggen** **55 %**
- **Kirchgemeinde Udligenswil** **16 %**



Art. 2 Anpassung

¹ Der Finanzierungsschlüssel wird jeweils zu Beginn der Legislatur der Kirchenräte überprüft und auf den folgenden 1. Januar neu in Kraft gesetzt.

² Verändert sich die Anzahl der Katholiken und/oder die Steuerkraft einer Kirchgemeinde um mehr als +/- 10% wird die Überprüfung vorgängig vorgenommen und auf den nächsten 1. Januar in Kraft gesetzt.

Art. 3 Systematik

Dieser Anhang I (Kostenteiler) ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Pastoralraum «meggerwald pfarreien».

Anhang II: Pastoralraumkonzept LU 9 – «meggerwald pfarreien» KPM

Dieses vom Bistum Basel am 15. November 2015 genehmigte Dokument kann nach Voranmeldung bei der Pastoralraumleitung eingesehen werden.

Anhang III: Statut des Pastoralraums LU 9 – «meggerwald pfarreien» KPM

Dieses vom Bistum Basel am 15. November 2015 genehmigte Dokument kann nach Voranmeldung bei der Pastoralraumleitung eingesehen werden.